

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

## Braunschweig und Berlin



### Zulassungsschein

#### Innerstaatliche Bauartzulassung

Nr. 1.22-3251.11  
IVO-211289

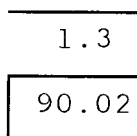
Auf Grund der §§ 9 und 29 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1-3 und 17 Abs. 1 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) in ihren derzeit gültigen Fassungen wird der Firma:

IVO Irion + Vosseler  
Zählerfabrik GmbH + Co.  
7730 VS-Schwenningen

folgende Bauart zur innerstaatlichen Eichung zugelassen:

mechanische Rollenzählwerke  
Typ M 310  
zur Verwendung in eichfähigen Längenmeßmaschinen

Die Bauart erhält folgendes Zulassungszeichen:



Die wesentlichen Merkmale und gegebenenfalls die Zulassungsaufgaben, Befristungen und Bedingungen sowie inhaltlichen Beschränkungen sind in der Anlage festgelegt. Sie ist Bestandteil der Zulassung und umfaßt 3 Seite(n).

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
- Abteilung 1 -

Braunschweig, den 25. Jan. 1990

Im Auftrag

Dr.-Ing. R. Mann



- Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.  
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.  
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, Postfach 33 45, D-3300 Braunschweig.

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

---

**Anlage zum Zulassungsschein Nr.:** 1.22-3251.11/IVO-211289

**Zulassungsinhaber:** Firma Irion + Vosseler, 7730 VS-Schwenningen

**Bauart:** Mechanisches Rollenzählwerk,  
Typ M 310

**Zulassungszeichen:**

1.3
90.02

1. Vorschriften

Für die Meßmaschinen der zugelassenen Bauart gelten:

1.1. Folgende Teile der Eichordnung (EO) vom 12.08.1988  
(BGBI.I, Seite 1657)

- Allgemeine Vorschriften (EO AV),
- Anlage 1, Abschnitt 3, der Eichordnung (EO 1-3)  
"Längenmeßmaschinen".

1.2. PTB-Anforderungen 1.3

1.3. PTB-Prüfregeln Band 1 "Meßmaschinen für Längen- und  
Flächenmessung" in der Fassung der 3.Auflage 1980  
(herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundes-  
anstalt).

2. Bauartbeschreibung und technische Daten

Hersteller : Firma Irion + Vosseler  
Zählerfabrik GmbH + Co.

Typ : M 310

Beschaffenheit und Wirkungsweise:

Die mechanischen Rollenzählwerke des Typs M 310 sind zur Anwendung  
bei Längenmeßmaschinen hergerichtet.

Z 1.3/90.02

Es gibt folgende Ausführungen:

Typ M 310. A 02

5 Umdrehungen der Zählwerkswelle auf Beschauer zu addierend entsprechen 1,00 m Anzeige. Der Umlaufwert der letzten Ziffernrolle entspricht 0,1 m.

Typ M 310. A 01

Das Zählwerk gleicht der vorgespannten Ausführung.

5 Umdrehungen der Zählwerkswelle vom Beschauer weg addierend entsprechen 1,00 m Anzeige.

Die Zählwerke sind in der Lage, je nach Bewegungsrichtung des mit ihnen gekoppelten Abtastelementes (Meßrad, Meßrolle) vor- und rückwärts zu zählen. Die Zählwerkswelle hat einen Durchmesser von 4,0 mm. Der Anzeigebereich der Zählwerke reicht von 0 bis 999,99 m.

Der manuelle Nullstellhebel kann sowohl links als auch rechts des Gehäuses angebracht sein. Die Einheit der anzeigenden Länge "Meter" ist unter dem Schauloch durch die Abkürzung "m/cm" deutlich bezeichnet.

### 3. Besondere Zulassungsbedingungen

3.1. Zulassungsunterlagen: Zur Festlegung der Konstruktionsmerkmale dienen zwei nach der Prüfung bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hinterlegte Bauartmuster.

3.2. Anwendungsbeschränkung: Die maximale Zählgeschwindigkeit der Zählwerke beträgt 60 m/min. Die Zulassung zur Eichung des Zählwerkes bedeutet nicht, daß es mit aufgesetztem Abtastelement bereits als zur Eichung zugelassenes Meßgerät gilt.

### 4. Bezeichnungen

Auf dem Hauptschild des Zählwerkes müssen bei der Eichung der Längenmeßmaschine angegeben sein:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Braunschweig und Berlin

Seite 3 der Anlage zum Zulassungsschein Nr. 1.22-3251.11/IVO-211289 v. 25.01.1990

Z 1.3/90.02

- a) Name (Firma) und Wohnort (Sitz) oder das Firmenzeichen des Herstellers;
- b) die Fabriknummer, der Typ und das Baujahr;
- c) das mit dem Zulassungsschein erteilte Zulassungszeichen;
- d) maximale Meßgutgeschwindigkeit: 60 m/min;

Das Schild muß so beschaffen oder befestigt sein, daß es beim Ablösen zerstört wird.

5. Stempelstellen

Ist das Hauptschild mit Nieten befestigt, muß ein Befestigungsniet für Sicherungsstempel ausgeführt sein.

6. Eichtechnische Prüfung

Die eichtechnischen Prüfungen des Zählwerkes erfolgen nur in Verbindung mit der jeweiligen Längenmeßmaschine.

Im Auftrag



Dr.-Ing. R.Mann

**Innerstaatliche Bauartzulassung vom 25.01.1990**

Type-approval certificate under German law, dated 25.01.1990

1.3

90.02

**2. Nachtrag**

Supplement 2

Seite 1 von 2 Seiten  
Page 1 of 2 pages

Zulassungsinhaber: IVO GmbH & Co. KG  
Issued to:  
Dauchinger Str. 58-62  
78056 Villingen-Schwenningen

Bauart: Zählwerk  
In respect of:  
M 310

Die o.g. Bauartzulassung wird gemäß § 26 der Eichordnung wie folgt geändert:

**Zu 2 Bauartbeschreibung und technische Daten**

Die Zählwerke des o. g. Typs dürfen folgenden, gemäß Tabelle 1 aufgeführten Ausführungen entsprechen:

Typ	Umlaufwerte [U = Umdrehungen] [Z = Ziffernschritt]	Anzeige	Drehrichtung
M 310.A01	5 U = 100 Z	999,99 m/cm	I
M 310.A02	5 U = 100 Z	999,99 m/cm	II
M 310.A03	5 U = 10 Z	9999,9 m	II
M 310.A04	5 U = 100 Z	999,99 m/cm	II

**Tabelle 1:** Ausführungen der Zählwerkstypen M 310

In der Ausführung mit einer Standard-Grundplatte beträgt der Abstand zwischen Antriebswelle und Befestigungsplatte (Grundplatte) von Außenseite Grundplatte bis Mitte Antriebswelle 17 mm. Dieser Abstand darf bei Verwendung einer anderen Grundplatte variieren. Des Weiteren dürfen an der Antriebswelle kraftschlüssige Adapter (z. B. zur Verwendung des Zählwerks an Messmaschinen, Messgeräten u.s.w.) angebracht sein.

**Hinweise**

Nachträge ohne Unterschrift und Siegel haben keine Gültigkeit. Nachträge sind Bestandteil der Bauartzulassung und dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

**Note**

Supplements without signature and seal are not valid. Supplements are part of the type approval certificate and may not be reproduced other than in full. Extracts may be taken only with the permission of the Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter einer der nachstehenden Adressen eingelegt werden.

**Information on legal remedies available**

Objection may be made to this notification within one month of its receipt either in writing or orally recorded, to the Physikalisch-Technische Bundesanstalt at one of the following addresses.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
DEUTSCHLAND

Abbestraße 2-12  
10587 Berlin  
DEUTSCHLAND

**Innerstaatliche Bauartzulassung vom 25.01.1990**

*Type-approval certificate under German law, dated 25.01.1990*

1.3

90.02

**2. Nachtrag**

*Supplement 2*

Seite 2 von 2 Seiten

*Page 2 of 2 pages*

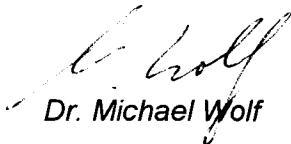
Der Zulassungsschein mit der Anlage vom 25.01.2005, Geschäftszeichen: 1.22-3251.11/IVO-211289 sowie der erteilte Nachtrag

- Nr. 1 vom 08.05.1995, Geschäftszeichen: 1.22-3251.11/IVO-211289

bleibt bis auf die durch diesen Nachtrag erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen unverändert gültig.

Im Auftrag

*By order*

  
Dr. Michael Wolf

Braunschweig, 14.11.2005

Geschäftszeichen: PTB-5.45-4020695

*Reference No.:*

Siegel

*Seal*

